

Herr
Prof. Dr. Hermann Saitz

Einwohnerfragestunde in der Stadtratssitzung vom 27. Juni 2012 - Südeinfahrt B4

Sehr geehrter Herr Professor Saitz,
die Fragen aus Ihrem Schreiben vom 8. Juni 2012 kann ich wie folgt beantworten:

Zu 1: Ist der Planungsauftrag für die Arndtstraße erteilt, an wen und mit welchem Terminplan?

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die Vorplanung mit einem integrierten landschaftsplanerischen und grünordnerischen Fachbeitrag bestätigt und Variante 2.1 (Kreisel) als Grundlage für die weitere Planung bestätigt. Das Tiefbau- und Verkehrsamt wird zeitnah ein Büro beauftragen, das notwendige VOF-Verfahren zur Auswahl des Planungsbüros durchzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsprogramm sind die Planungskosten 2013/2014 enthalten. Mit der Erarbeitung des Planes 2013 und Folgejahre werden die voraussichtlichen Baukosten, gemäß Vorplanung ab 2015 angemeldet.

Zu 2: Da die Trassenstudie für die Arndtstraße bereits vorliegt und vom Rat entschieden wurde, kann das B-Planverfahren gestartet werden, zumal der vorliegende B-Planentwurf für die MFA die Arndtstraße und die M.-A.-Nexö-Straße hinsichtlich seines Geltungsbereiches ausdrücklich ausnimmt, also baurechtlich kein Zusammenhang gesehen wird. Welchen Terminplan beabsichtigt die Stadt für die B-Planung vor dem Hintergrund der Zusage des Oberbürgermeisters?

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens LOV 635 Multifunktionsarena wurden umfassende gutachterliche Untersuchungen zur Frage angestellt, ob und in welchen Bereichen bewältigungsbedürftige Auswirkungen durch das Vorhaben hinzutreten.

Aus planungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen konnte kein Zusammenhang der Südeinfahrt mit dem Vorhaben Multifunktionsarena festgestellt werden. Eine Einbeziehung in den Geltungsbereich ist aus diesen Gründen nicht erfolgt. Ungeachtet des fehlenden funktionalen Zusammenhangs beider Projekte sehe ich die Neuordnung der Südeinfahrt als eine wichtige Stadtentwicklungsaufgabe an, um die bestehenden städtebaulichen Missstände an diesem exponierten Stadteingang zu beseitigen.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der neuen Trassenführung setzt eine Vertiefung der Planungen über den vorliegenden Vorplanungsstatus hinaus voraus und wird nach entsprechenden Planungsfortschritten eingeleitet werden. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird jedoch nicht durch einen Bebauungsplan erfolgen. Um eine zügige Umsetzung der Planung zu gewährleisten, ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens das Mittel der Wahl.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann ein konkreter Terminplan noch nicht benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein